



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

8

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 16.06.11

Drucksachen-Nr.: V/474

Beschluss-Nr.: 290/19/11

Beschlussdatum: 16.06.11

Gegenstand: **1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes
Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“**
hier: Beschluss über die Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister Hauptausschuss
 Betriebsausschuss Jugendhilfeausschuss
 Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis

Ja

Nein

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	19.05.11	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	23.05.11	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	01.06.11	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>		Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 10.05.11

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage

- des § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) während der Abstimmung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“ und seiner Begründung in der Zeit vom 03.02.11 bis zum 04.03.11 werden gemäß dem Abwägungsvorschlag (Anlage 1) abgewogen.

Inhaltsverzeichnis:

I.	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Nr. lt. TÖB-Liste:
Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von		
1.1	Untere Denkmalschutzbehörde (25.01.11)	15.3
1.2	Straßenbauamt Neustrelitz (22.02.11)	2.3
1.3	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (22.02.11)	5.5
1.4	Landesamt für Bodendenkmalpflege (23.02.11)	15.2
2.	Stellungnahmen ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren	
2.1	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (24.02.11)	4.4
2.2	Handwerkskammer Neubrandenburg (PE 10.02.11)	13.1
2.3	IHK zu Neubrandenburg (09.02.11)	13.2
2.4	Ostseeland Verkehr GmbH, Schwerin (25.01.11)	2.9
2.5	Betrieb für Bau und Liegenschaften (03.02.11)	12.4
2.6	Untere Straßenbaubehörde (11.02.11)	2.12
2.7	Untere Naturschutzbehörde (14.02.11)	8.3
2.8	Untere Verkehrsbehörde (24.01.11)	2.5
2.9	Einzelhandelsverband Nord e. V. (02.03.11)	18.4
3.	Keine Antwort gaben	
3.1	Bundesnetzagentur	3.3
II.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der 1. öffentlichen Auslegung	
1.	Berücksichtigt wird eine Stellungnahme von	
1.1	Herrn Eckhardt Gellrich, Robinienstr. 61, 17033 Neubrandenburg (01.02.11)	20

III. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

1. Stellungnahmen ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren

1.1	Gemeinde Neverin (09.02.11)	2.4
1.2	Gemeinde Sponholz (24.02.11)	2.5

Änderungen, die sich gegenüber der ausgelegten Planfassung aus der Abwägung ergeben:

Im Ergebnis der Abwägung der vorgebrachten Anregungen, in der öffentlichen Auslegung, in den Abstimmungen mit den Abteilungen der Stadtverwaltung und dem Städtischen Immobilienmanagement sowie den Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange wurden redaktionelle Änderungen im Planentwurf und in der Begründung erforderlich.

- in der Planzeichnung - Teil A:

Auf dem Bebauungsplan wurden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- Nachrichtliche Übernahme der Messstelle des Landesmessnetzes (gewässerkundlicher Mess- und Beobachtungsdienst) und Erläuterung in der Zeichenerklärung
- Präzisierung der Lage der eingetragenen Bodendenkmale
- Nachrichtliche Übernahme der Vorbehaltsfläche für den Ausbau der B 104 und Erläuterung in der Zeichenerklärung

- im Text - Teil B:

Die textlichen Festsetzungen im Punkt 1.1.3 - Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO sind im GE zulässig - wurden wie folgt redaktionell geändert:

Alte Fassung:

Auf den mit der Ordnungszahl 1 (Flurstück 424/40), 2 und 3 (Flurstück 424/11) und 4 (Flurstück 424/42) gekennzeichneten Grundstücken haben die hier genehmigten und bestehenden Einzelhandelsbetriebe Bestandsschutz. *Unter folgenden Voraussetzungen sind Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser unzulässig bleibenden Nutzung zulässig:*

Neue Fassung:

Auf den mit der Ordnungszahl 1 (Flurstück 424/40), 2 und 3 (Flurstück 424/11) und 4 (Flurstück 424/42) gekennzeichneten Grundstücken haben die hier genehmigten und bestehenden Einzelhandelsbetriebe Bestandsschutz. Erweiterungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen sind unter Beachtung folgender Maßgaben zulässig:

Alte Fassung:

Ordnungszahl 1 (Flurstück 424/40) – Getränkemarkt:

Die zulässige Verkaufsfläche ist auf 700 m² festgesetzt.

Die zulässigen Sortimente entsprechen dem Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003):

- 52.25.1 - Einzelhandel mit Wein, Sekt und Spirituosen und

- 52.25.2 - Einzelhandel mit sonstigen Getränken.

Neue Fassung:

Ordnungszahl 1 (Flurstück 424/40) – Getränkemarkt:

Die maximal zulässige Verkaufsfläche wird auf 700 m² begrenzt.

Zulässige Sortimente sind entsprechend dem Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003) die Warengruppen:

- 52.25.1 – Einzelhandel mit Wein, Sekt und Spirituosen und
- 52.25.2 – Einzelhandel mit sonstigen Getränken.

Alte Fassung:

Ordnungszahl 2 (Flurstück 424/11) – Lebensmittel-Discounter/Nahversorger:

Die zulässige Verkaufsfläche ist auf 800 m² festgesetzt.

Die zulässigen Sortimente entsprechen dem Einzelhandelsgutachten der Stadt Neubrandenburg, Punkt 1.2 Lebensmittel-Discounter.

Neue Fassung:

Ordnungszahl 2 (Flurstück 424/11) – Lebensmittel-Discounter/Nahversorger:

Die maximal zulässige Verkaufsfläche wird auf 800 m² begrenzt.

Die zulässigen Sortimente entsprechen dem Einzelhandelsgutachten der Stadt Neubrandenburg, Punkt 1.2 Lebensmittel-Discounter.

Alte Fassung:

Ordnungszahl 3 (Flurstück 424/11) – Backshop:

Die zulässige Verkaufsfläche ist auf 40 m² festgesetzt.

Die zulässigen Sortimente entsprechen dem Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003):

- 52.24.1 – Einzelhandel mit Backwaren.

Neue Fassung:

Ordnungszahl 3 (Flurstück 424/11) – Backshop:

Die maximal zulässige Verkaufsfläche wird auf 40 m² begrenzt.

Zulässige Sortimente sind entsprechend dem Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003) die Warengruppen:

- 52.24.1 – Einzelhandel mit Backwaren.

Alte Fassung:

Ordnungszahl 4 (Flurstück 424/42) – Einzelhandel mit Büromöbeln, maschinen, -material und -artikeln:

Die zulässige Verkaufsfläche ist auf 600 m² festgesetzt.

Die zulässigen Sortimente entsprechen dem Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003):

- 52.49.5 – Einzelhandel mit Computern, Computerteilen, peripheren Einheiten und Software.

Zulässig sind auf maximal 200 m² der Gesamtverkaufsfläche (von 600 m²) Sortimente, die dem Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003) entsprechen:

- 52.47.1 – Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln.

Neue Fassung:

Ordnungszahl 4 (Flurstück 424/42) – Einzelhandel mit Büromöbeln, maschinen, -material und -artikeln:

Die maximal zulässige Verkaufsfläche wird auf 600 m² begrenzt.

Zulässige Sortimente sind entsprechend dem Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003) die Warengruppen:

- 52.49.5 – Einzelhandel mit Computern, Computerteilen, peripheren Einheiten und Software.
- 52.47.1 – Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln.

Entsprechend der Abwägung werden folgende Festsetzungen gestrichen:

„Punkt 1.1.5 – Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im GE unzulässig:

Von den im GE zulässigen Gewerbebetrieben aller Art (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) sind Kleinwindkraftanlagen als Hauptanlagen unzulässig.

Punkt 1.1.6 – Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind im GE unzulässig:

Im Gewerbegebiet sind Kleinwindkraftanlagen als Nebenanlagen unzulässig.“

- in der Begründung

Entsprechend der Abwägung wurden in der Begründung des einfachen Bebauungsplanes redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die geänderten Textpassagen wurden in der Begründung (siehe Anlage Satzungsbeschluss) gekennzeichnet.

- Punkt 6.1 – Art der baulichen Nutzung – wurden die Absätze 10 und 11 wie folgt geändert und ergänzt.

Absatz 10

Aufgrund der besonderen Lage und Funktion im Wohngebiet Oststadt ist das Nahversorgungszentrum Einsteinstraße als D-Zentrum langfristig zu erhalten und zu sichern. Durch eine weitere Ansiedlung eines Nahversorgers oder durch eine erhebliche Erweiterung bestehender Einrichtungen im Gewerbegebiet „Kruseshofer Straße“ ist die Tragfähigkeit der Ankermieter insbesondere im D-Zentrum, Einsteinstraße gefährdet. Die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches wäre damit nicht gesichert, eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs zumindest für die nicht motorisierte Bevölkerung gefährdet. Laut Einzelhandelskonzept der Stadt Neubrandenburg muss hier städtebaulichen Missständen vorgebeugt werden. ~~Kleinste~~Veränderungen außerhalb der ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche können sich hier besonders auf die Ankermieter auswirken. Neuansiedlungen im Einzugsbereich sind unbedingt auszuschließen. Die Auswirkungen der bestehenden Einzelhandelseinrichtungen auf das D-Zentrum dürfen nicht verschärft werden.

Absatz 11 (1. und 2. Satz)

Planungsanlass ist die Sicherung der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in der Oststadt sowie in der Innenstadt als auch die Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs. Das Gewerbegebiet „Kruseshofer Straße“ liegt im Einzugsbereich des D-Zentrums Einsteinstraße. ~~Zur Wahrung der räumlichen Angebotsstruktur im Stadtgebiet von Neubrandenburg und speziell im Wohngebiet Oststadt sind die bestehenden Festsetzungen zum Einzelhandel und die zulässigen Optionen zu präzisieren.~~

- Punkt 6.1 – Art der baulichen Nutzung – wird der letzte Absatz ganz gestrichen.

~~Im Gewerbegebiet können Kleinwindkraftanlagen als Hauptanlage unter dem Gebot der Rücksichtnahme und als Nebenanlage (funktional und sichtbar untergeordnet) zulässig werden. Die Lage des Gewerbestandortes „Kruseshofer Straße“ an der Bundesstraße B 104 im Eingangsbereich zum Stadtgebiet von Neubrandenburg hat eine besondere Ausstrahlung auf die Umgebung. Die prägende Wirkung erfordert eine städtebauliche Neuordnung und den Ausschluss dieser Anlagen. Weitere Ausweichstandorte stehen im Stadtgebiet zur Verfügung.~~

- Punkt 9 – Hinweise – Nachrichtliche Übernahme – wird mit folgendem 4. Absatz ergänzt:

Gewässerkundlicher Mess- und Beobachtungsdienst

Im Plangebiet befindet sich eine Messstelle des Landesmessnetzes für den gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienst. Diese ist grundbuchlich gesichert. Sie ist zu erhalten, nicht zu überbauen und zugänglich zu halten (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte).

Stellungnahme des Straßenbauamtes Neustrelitz vom 22.02.11

Durch den geplanten Ausbau der Woldegker Straße als 4-streifige Straße mit beidseitigen Geh- und Radweganlagen ist zurzeit nicht auszuschließen, dass die künftige Straßenanlage der B 104 an die Randflächen des Bebauungsplangebietes grenzt bzw. auch in diese hineinreicht (Flurstück 425/25). Deshalb wurde dieses Flurstück in der Planzeichnung – Teil A als Vorbehaltsfläche für den Ausbau der B 104 gekennzeichnet.

- Punkt 10 – wird mit der Anlage wie folgt ergänzt:

Zum Schutz und zur Erhaltung der Grund- und Nahversorgungszentren sowie der zentralen Versorgungsbereiche sind im Bebauungsplan Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“ folgende Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten sowie nicht zentrenrelevanten Sortimenten unzulässig:

Auszug:

Kommunales Einzelhandelskonzept für die Stadt Neubrandenburg unter besonderer Berücksichtigung der wohnungsnahen Versorgung in den Stadtteilen

Erarbeitung: Beratergesellschaft mbH Markt und Standort
(Beschluss der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 08.10.09)

Abbildung 112 Neubrandenburger Liste

Nahversorgungsrelevante Sortimente (gleichzeitig auch zentrenrelevant)	Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003) Ziffer (und jeweils untergeordnete)
Nahrungs- und Genussmittel (Nahrungsmittel (52.11.1), Getränke (52.25), Tabakwaren (52.26.0), Obst (52.21.0), Kartoffeln (52.21.0), Gemüse (52.21.0), Fleisch (52.22.0), Fleischwaren (52.22.0), Geflügel (52.22.0), Wild (52.22.0), Fisch (52.23.0), Meeresfrüchte (52.23.0), Fischerzeugnisse (52.23.0), Backwaren (52.24.1), Süßwaren (52.24.2), Wein (52.25.1), Sekt (52.25.1), Spirituosen (52.25.1), sonstige Getränke (52.25.2), Reformwaren (52.27.1))	52.1 52.2
Schnittblumen und Blumenbindereierzeugnisse (52.49.1)	52.49.1
Drogeriewaren (52.33.2) und Apotheken (52.31.0)	52.31 52.33.2
Schreib- und Papierwaren Schreib- und Papierwaren (52.47.1), Schul- und Büroartikel (52.47.1), Malbedarf, Zeichengeräte, Unterrichts- und Künstlerfarben, Landkarten, Globen, Formulare (52.47.1)	52.47.1
Zeitungen und Zeitschriften Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (52.47.3)	52.47.3

Zentrenrelevante Sortimente	Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003) Ziffer (und jeweils untergeordnete)
Parfümerieartikel (52.33.1)	52.33.1
Orthopädische und medizinische Waren (52.32.0)	52.32.0
Bekleidung und Bekleidungszubehör Herrenbekleidung (52.42.2), Damenbekleidung (52.42.3), Kinder- und Säuglingsbekleidung (52.42.4), Bekleidung ohne ausgeprägten Schwerpunkt (52.42.1)	52.42
Kürschnerwaren (52.42.5)	52.42.5
Schuhe (52.43.1)	52.43.1
Leder- und Täschnerwaren (52.43.2)	52.43.2
Kurzwaren (52.41.2), Schneidereibedarf (52.41.2), Handarbeiten (52.41.2), Meterware für Bekleidung und Wäsche (52.41.2)	52.41.2
Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck (52.48.5), Augenoptiker (52.49.3), Optik und fotooptische Erzeugnisse einschließlich Foto-, Kino- und Projektionsgeräte, fototechnisches und -chemisches Material, Entwickler, Fixiersalz, Filme, Blitzgeräte, Belichtungsmesser, Blenden, Verschlüsse, feinmechanische und optische Erzeugnisse, Mikroskope, Lupen, Ferngläser, Fernrohre, Thermometer, Barometer (52.49.4)	52.49.4 52.48.5
Haushaltsgegenstände (52.44.3), keramische Erzeugnisse (52.44.4), Glaswaren (52.44.4), Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (52.44.6)	52.44.3 52.44.4 52.44.6
Unterhaltungselektronik und Zubehör (52.54.2) sowie Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software einschließlich Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung, Assembling von Computern (52.49.5) und Telekommunikationsendgeräten und Mobiltelefonen (52.49.6)	52.45.2 52.49.5 52.49.6
Bücher, Fachzeitschriften auch in Form von elektronischen Publikationen (52.47.2)	52.47.2
Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen, Geschenkartikel (52.48.2)	52.48.2
Antiquitäten und antike Teppiche (52.50.1), Antiquariate (52.50.2)	52.50.1 52.50.2
Sportartikel einschließlich Sportbekleidung, Spezialsportschuhe, Berg- und Wanderschuhe (52.49.8) ohne Campingartikel, Zelte, Schlafsäcke, Turngeräte, Sport- und Freizeitboote (52.49.8)	52.49.8
Spielwaren einschließlich Kinderroller, Spielfahrräder, Puppen, Puppenwagen, Gesellschaftsspiele, Musikspielwaren, Fest- und Scherzartikel, Feuerwerksartikel, Bastelsätze zum Schmelzen, Brennen, Emaillieren, Batiken, Modellieren, Gießen u. ä. (52.48.6)	52.48.6
Musikinstrumente und Musikalien (52.45.3)	52.45.3

Nicht-zentrenrelevante Sortimente	Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003) Ziffer (und jeweils untergeordnete)
Elektrische Haushaltsgeräte einschließlich Raumheizgeräte, Elektroöfen und -herde, Kühl- und Gefrierschränke und -truhen u. ä., elektrische Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Staubsauger für den Haushalt, Näh- und Strickmaschinen (52.45.1)	52.45.1
Beleuchtungsartikel (52.44.2)	52.44.2
Haushaltstextilien (52.41.1), Bettwaren (52.41.1), Schlaf-, Reise, Steppdecken (52.41.1), Ober- und Unterbetten (52.41.1), Kopfkissen (52.41.1), Matratzen (52.41.1), Haus- und Tischwäsche (52.41.1), Hand-, Bade-, Geschirr- und Gläsertücher (52.41.1), Badezimmergarnituren aus Frottiergewebe (52.41.1), Tischdecken und -tücher (52.41.1), Servietten (52.41.1), Bettwäsche (52.41.1), Bettfedern und Daunen (52.41.1)	52.41.1
Möbel Wohnmöbel (52.44.1), Büromöbel und Büroorganisation (52.49.9)	52.44.1
Heimtextilien einschließlich Gardinen, Dekorationsstoff, Möbelstoffe, Vorhänge, Diwandecken, Gobelins, Stuhl- und Sesselauflagen, sonstige Heimtextilien (52.44.7)	52.44.7
Bodenbeläge einschließlich textilem Bodenbelag, nicht textilen Bodenbelägen, Linoleum, Teppiche (52.48.1)	52.48.1
Tapeten einschließlich Wand- und Deckenbelägen, Tapetenrohpapier (52.48.1)	
Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör	52.49.7
Sport- und Campingartikel ohne Sportartikel, Sportbekleidung, Spezialsportschuhe, Berg- und Wanderschuhe	52.49.8
Campingartikel ohne Campingmöbel einschließlich Zelte, Schlafsäcke, Turngeräte, Sport- und Freizeitboote (52.49.8)	
Kfz- und Kradzubehör (50.40.3)	50.40.3
Blumen, Pflanzen, Saatgut einschließlich Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen, Wurzelstöcke, Blumenerde, Blumentöpfe, Düngemittel, Zwiebeln und Knollen (52.49.1) mit Ausnahme von Schnittblumen und Blumenbindereierzeugnissen	52.49.1
Bau- und Heimwerkerbedarf (52.46.3), Saunas (52.46.3)	52.46.3
Anstrichmittel (52.46.2)	52.46.2
Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (52.46.1), Rasenmäher (52.46.1)	52.46.1
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere einschließlich Heim- und Kleintierfutter, zoologischen Gebrauchsartikeln, Reinigungs-, Pflege- und Hygienemitteln für Heim- und Kleintiere, Hunde, Katzen, Chinchilla und Angorakaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Ziervögel, Tiere für Aquarien und Terrarien (52.49.2)	52.49.2
Handelswaffen, Munition, Jagd- und Angelgeräte (52.49.9)	52.49.9

STADT NEUBRANDENBURG

1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1
„Kruseshofer Straße“
-

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

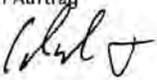
- I. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)
- II. über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- III. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

STADT NEUBRANDENBURG

1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1
„Kruseshofer Straße“

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

I. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)

1.1 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Der Oberbürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde 2.20</p> <p>Neubrandenburg, 25.01.2011 pre Telefon 20 97 uD-11-037-pre</p> <p>2.20.20 Frau Krüger</p> <p>Neubrandenburg- Einfacher Bebauungsplan Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“ 1. vereinfachte Veränderung Denkmalrechtliche Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Abteilungen</p> <p>Sehr geehrte Frau Krüger,</p> <p>die in der Planzeichnung eingetragenen Bodendenkmale sind entsprechend den beigefügten Planausschnittskopien zu präzisieren bzw. in den Plan zu übernehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p>  <p>Dr. Harry Schulz</p> <p>Anlage 2 Planausschnittskopien mit Eintragung der präzisierten Bodendenkmale</p>	<p style="text-align: right;">25.01.11 (15.3)</p> <p>Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>In der Planzeichnung – Teil A:</p> <p>Im Bebauungsplan in der Planzeichnung Teil A wird die nachrichtliche Übernahme der bereits eingetragenen Bodendenkmale präzisiert.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan: Punkt 9 – Hinweise – Nachrichtliche Übernahme – wurde im 1. Absatz ein Hinweis zur Bodendenkmalpflege gegeben.</p>

1.2 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<div data-bbox="159 236 1052 622"> <p>Straßenbauamt Neustrelitz Aht. Stadtplanung Eintragung am: -1. März 2011 Strassenbauamt Neustrelitz, PF 12208, 17222 Neustrelitz Stadt Neubrandenburg Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales Abteilung: Stadtplanung Postfach 11 02 55 17 042 Neubrandenburg</p> <p>Antw. Eing.-Nr. 340 Bearbeiter: Regina Knoll Telefon: (03981) 257-166 Mail: regina.knoll@sbv.mv-regierung.de Az: 1220-512 Neustrelitz, den 22.02.2011 Bei Rückantwort bitte AZ angeben.</p> </div> <p>1. vereinfachte Änderung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“, Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 20.01.2011,</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu der von Ihnen vorgesehenen Änderung erhalten Sie folgende Stellungnahme.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planes grenzt im Süden an die Bundesstraße B 104 innerhalb der Ortsdurchfahrt Neubrandenburg. Insbesondere ist der Bereich der Woldegker Straße (B 104) zwischen dem Knotenpunkt B 104 / Einsteinstraße und dem Knotenpunkt B 104 / Kruseshofer Straße / Fritscheshofer Straße betroffen. Die genannte Bundesstraße befindet sich in der Baulast des Bundes und wird durch das Straßenbauamt Neustrelitz verwaltet. Es sind u.a. das Fernstraßengesetz (FStrG) und die Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten – Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) zu beachten.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird mit der Planung für folgende Ausbaumaßnahme beim SBA Neustrelitz begonnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B 104 OD Neubrandenburg, 4 – streifiger Ausbau Woldegker Straße, KP Einstein- bis KP Fritscheshofer Straße <p>Durch den geplanten Ausbau der Woldegker Straße als 4-streifige Straße mit beidseitigen Geh-/Radweganlagen ist zur Zeit nicht auszuschließen, dass die zukünftige Straßenanlage der B 104 an die Randflächen des B-Plangebietes grenzt bzw. auch in diese reinreicht (Flurstück 424/25). Deshalb werden Sie gebeten, dieses Flurstück als Vorbehaltsfläche für den Ausbau der B 104 freizuhalten, als solches auf der Planzeichnung zu kennzeichnen und darauf hinzuweisen.</p> <p>① Für den B-Plan Nr. 23, für den es lt. Ihren Unterlagen einen Aufstellungsbeschluss gegeben hat und für den B-Plan Nr. 23.1 sind vermutlich keine Beteiligungen des Straßenbauamtes Neustrelitz durchgeführt worden. Sie werden gebeten, diesen Sachverhalt noch einmal zu überprüfen und uns darüber zu informieren.</p> <p>② Bezugnehmend auf Ihre Ausführungen unter Abschnitt 6.2 der Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des einfachen B-planes Nr. 23.1 werden Sie um eine Mitteilung gebeten, wann aus Ihrer Sicht der Anschluss der Pragsdorfer Straße an die B 104 vorgesehen ist.</p>	<div data-bbox="1966 240 2130 272">22.02.11 (2.3)</div> <p>Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Zu Punkt 1: Die Vorbehaltsfläche wurde als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan Planteil A zeichnerische Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Eine Betroffenheit zum Planungsziel des einfachen Bebauungsplanes konnte nicht festgestellt werden, so dass ein erneutes Teilnahmeverfahren bzw. eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) nicht erforderlich wurde.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der geplanten Maßnahme um die Änderung einer Bundesstraße handelt, für die gemäß § 17 FStrG zur Schaffung des Baurechts der Plan vorher festzustellen ist. Mit der nachrichtlichen Übernahme der für den Bau der stadteinwärtsführenden Richtungsfahrbahn einschließlich der Seitenräume benötigten Flächen in den Bebauungsplan Nr. 23.1 wird hierzu kein Baurecht geschaffen.</p> <p>In der Begründung – Punkt 9 – Hinweise – Nachrichtliche Übernahme – wird mit folgendem 4. Absatz ergänzt:</p> <p><i>Stellungnahme des Straßenbauamtes Neustrelitz vom 22.02.11</i> <i>Durch den geplanten Ausbau der Woldegker Straße als 4-streifige Straße mit beidseitigen Geh- und Radweganlagen ist zurzeit nicht auszuschließen, dass die künftige Straßenanlage der B 104 an die Randflächen des Bebauungsplangebietes grenzt bzw. auch in diese hineinreicht (Flurstück 425/25). Deshalb wurde dieses Flurstück in der Planzeichnung – Teil A als Vorbehaltsfläche für den Ausbau der B 104 gekennzeichnet.</i></p>

1.2 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
 <p>Alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße stehen und die Auswirkungen auf die straßenbauliche Anlage der B104 einschließlich des dazugehörigen Baumbestandes haben, sind dem Straßenbauamt Neustrelitz schriftlich zur Zustimmung / Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Unter Beachtung der v.g. Forderungen und Hinweise bestehen hinsichtlich der 1. vereinfachten Änderung des einfachen B-Planes Nr. 23.1 von Seiten des Straßenbauamtes Neustrelitz keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruss</p>  <p>Amtsleiter</p>	<p style="text-align: right;">22.02.11 (2.5)</p> <p>Zu Punkt 2: Bei dem Bebauungsplan Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“ handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB) in dem als Planungsziel nur die Art der baulichen Nutzung festgelegt wurde. Aus dem Planungsziel des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 ließ sich keine Betroffenheit des Straßenbauamtes Neustrelitz ableiten, so dass im Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanentwurf keine Stellungnahme angefordert wurde.</p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise, die überbaubare Grundstücksfläche und die örtlichen Verkehrsflächen wurden in diesem einfachen Bebauungsplan Nr. 23.1 nicht festgelegt, so dass § 34 BauGB weiterhin Anwendung findet. Der Bebauungsplan Nr. 23.1 ist am 15.05.02 in Kraft getreten.</p> <p>Mit der 1. vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 wurde das Planungsziel auf der Grundlage des „Kommunalen Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Neubrandenburg unter besonderer Berücksichtigung der wohnungsnahen Versorgung in den Stadtteilen“ nochmals geprüft. Im Ergebnis des Abwägungsbeschlusses wurden die Einzelhandelsfestsetzungen präzisiert und der Bestandschutz gesichert.</p> <p>Zu Punkt 3: Eine Ausführungsplanung für den Ausbau des 4-armigen Knotenpunktes liegt seit dem Jahr 2001 vor. Der Zeitpunkt für die Herstellung des 4. Knotenpunktarms, die Anbindung der Pragsdorfer Straße laut Bebauungsplan Nr. 21, steht derzeit nicht fest.</p> <p>Zu Punkt 4: Aus der 1. vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 ergibt sich keine Änderung im angrenzenden Straßenraum der Bundesstraße B 104 (einschließlich Baumbestand). Die neu eingetragene Vorbehaltsfläche für den Ausbau der Bundesstraße B 104 hat nur nachrichtlichen Charakter.</p>

1.3

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

22.02.11 (5.5)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



Abt. Stadtplanung		L
StALU Mecklenburgische Seenplatte		
Sitz der Amtsleiterin: Dienststelle Neubrandenburg Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg		
APL Az:		
R	25. Feb. 2011	K 77. Kröger
WVL		
Anfw.	Eing.-Nr.: 313	
Stadt Neubrandenburg Der Oberbürgermeister Abt. Stadtplanung Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg		Telefon: 0395 / 76122-153 Telefax: 0395 / 76122-120 E-Mail: Iris.Hantel@stalums.mv-regierung.de Bearb. von: Frau Hantel Aktenzeichen: StALU MS 12 c - 0201 5122 - 02 000 Reg.-Nr.: 16-11 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Neubrandenburg, 22.02.2011

**1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1
„Kruseshofer Straße“, Stadt Neubrandenburg
Ihr Zeichen: 61.40.023.1/1.Ä**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Zuständigkeit für die vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte zu vertretenden öffentlichen Belange ergeben sich keine Bedenken zum angezeigten Vorhaben.

Belange des Bodenschutzes sind ausreichend beachtet.

Als zuständige Behörde für den gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienst verweise ich darauf, dass sich im Plangebiet eine Messstelle des Landesmessnetzes befindet. (siehe Anlage) Diese Messstelle ist grundbuchlich gesichert. Sie ist zu erhalten, nicht zu überbauen und zugänglich zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Maruschke

Anlage

Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt:

In der Planzeichnung - Teil A:

Nachrichtliche Übernahme der Messstelle des Landesmessnetzes (gewässerkundlicher Mess- und Beobachtungsdienst) und Erläuterung in der Zeichenerklärung.

Begründung zum Bebauungsplan: Punkt 9 - Hinweise - Nachrichtliche Übernahme - wird mit folgendem 4. Absatz ergänzt:

Im Plangebiet befindet sich eine Messstelle des Landesmessnetzes für den gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienst. Diese ist grundbuchlich gesichert. Sie ist zu erhalten, nicht zu überbauen und zugänglich zu halten (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte).

1.4

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

23.02.11 (15.2)

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
– Archäologie und Denkmalpflege –

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 11 12 55 · 19011 Schwerin

Abt. Stadtplanung

Abl. Az.: Eingang am:

- 7. März 2011

Anfw. Eing.-Nr.: 384/111

Ihr Schreiben: 20.01.2011

Ihr Zeichen:

Bearbeitet von: Bauleitplanung
Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling
0385/5 88 78 - 312 Fr. Bohnsack

Mein Zeichen: 01-2-NB/Neubrandenburg, Stadt-23.1-01

Schwerin, den 23.02.2011

Die Anregungen im Punkt 1 und im Punkt 2 werden wie folgt berücksichtigt:

1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 "Krusehofer Straße" der Stadt Neubrandenburg
Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand **Bodendenkmale** bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Detaillierte Angaben zum Umgang mit diesen Denkmälern sind als Anlage dieser Stellungnahme zu entnehmen.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volksculturelle oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG M-V). Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].

Mit freundlichen Grüßen

nachrichtlich an:
Untere Denkmalschutzbehörde, NB

gez. Dr. Klaus Winands
Dezernatsleiter

1 Anlage

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

1.4 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>① Anlage (Bodendenkmale)</p> <p>Zum Schreiben vom: 23.02.2011 zum Az: 01-2-NB/Neubrandenburg, Stadt-23.1-01</p> <p>Betr.: 1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 "Krusehofer Straße" der Stadt Neubrandenburg weitere Auskünfte erteilt: Frau Schanz, 0385/58879-681</p> <p>Das o. g. Vorhaben berührt Bodendenkmale (vgl. beiliegende Karte). Für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich.</p> <p>Erfordern die geplanten Maßnahmen eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 (1) DSchG M-V, so kann diese nur befürwortet werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V in die Genehmigung aufgenommen werden.</p> <p>Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG M-V, so kann das gemäß § 7 (6) DSchG M-V erforderliche Einvernehmen dazu nur hergestellt werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V entsprechend aufgenommen werden.</p> <p>Nebenbestimmungen:</p> <p><i>Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte). Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden:</i></p> <p><i>Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.</i></p> <p>Hinweise: Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden [§ 11 (3) DSchG M-V].</p> <p>Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p> <p>Die fachgerechte Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen kann gemäß § 10g Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerlich begünstigt werden. Die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung setzt voraus, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege als zuständiger Bescheinigungsbehörde abgestimmt und entsprechend dieser Abstimmung durchgeführt worden sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. die Baugenehmigung nicht die Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege im steuerrechtlichen Bescheinigungsverfahren ersetzen.</p>	<p style="text-align: right;">23.02.11 (15.2)</p> <p>Zu Punkt 1:</p> <p>In der Planzeichnung – Teil A: Im Bebauungsplan in der Planzeichnung Teil A wird die nachrichtliche Übernahme der bereits eingetragenen Bodendenkmale präzisiert.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan: Punkt 9 – Hinweise – Nachrichtliche Übernahme – wurde im 1. Absatz ein Hinweis zur Bodendenkmalpflege gegeben.</p> <p>Zu Punkt 2: Auf dem Bebauungsplan im Textteil B, in den Punkten 1.1.5 und 1.1.6 sowie in der Begründung im Punkt 6.1 – Art der baulichen Nutzung (letzter Absatz) waren bislang Kleinwindkraftanlagen als Haupt- und Nebenanlagen ausgeschlossen. Im Ergebnis der Abwägung wird auf den Ausschluss dieser Nutzungsart verzichtet.</p> <p><i>Auf dem Bebauungsplan werden im Textteil B folgende Festsetzungen gestrichen:</i></p> <p><i>1.1.5 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im GE unzulässig: Von den im GE zulässigen Gewerbebetrieben aller Art (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) sind Kleinwindkraftanlagen als Hauptanlagen unzulässig.</i></p> <p><i>1.1.6 Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind im GE unzulässig: Im Gewerbegebiet sind Kleinwindkraftanlagen als Nebenanlagen unzulässig.</i></p> <p><i>In der Begründung zum Bebauungsplan wird im Punkt 6.1 der letzte Absatz gestrichen.</i></p>

1.4 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 352 490 387">② Anlage (Bau- und Kunstdenkmale)</p> <p data-bbox="163 432 969 456">Zum Schreiben vom: 23.02.2011 zum Az: 01-2-NB/Neubrandenburg, Stadt-23.1-01</p> <p data-bbox="163 480 1075 549">Betr.: 1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 "Krusehofer Straße" der Stadt Neubrandenburg weitere Auskünfte erteilt: Herr Kröber, 0385/58879-321</p> <p data-bbox="163 600 1016 624">Als Träger öffentlicher Belange sind wir zu o.g. Vorgang um Stellungnahme gebeten worden.</p> <p data-bbox="163 647 1075 764">Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der vorgesehenen 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 23.1 „Krusehofer Straße“ der Stadt Neubrandenburg keine Baudenkmale bekannt. Der aktuelle Stand der Denkmalliste wird von der unteren Denkmalschutzbehörde geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen dort abgefragt werden. Es wird jedoch auf die entsprechende Stellungnahme der Bodendenkmalpflege hingewiesen.</p> <p data-bbox="163 788 1059 952">Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung der im Gewerbegebiet als Nebenanlagen zulässigen Kleinwindkraftanlagen (gem. Begründungstext Titel 6. „Inhalt des Bebauungsplans“ S. 6) hinsichtlich der Beeinträchtigung des denkmalrelevanten Umgebungsschutzes von raumwirksamen und flächenhaften Denkmalen wie dem nahe des Gewerbegebiets befindlichen „Neuen Friedhof“ oder der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage mit Stadtmauer, Wallanlagen und div. Torgebäuden der Genehmigung und Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden bedarf.</p> <p data-bbox="163 976 248 1000">Hinweis:</p> <p data-bbox="163 1024 1037 1093">Es wird darauf hingewiesen, auch bei weiteren Planungen die Denkmalbehörden zu beteiligen. Eine fachliche Beratung hierzu erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin bzw. bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde.</p>	<p data-bbox="1928 260 2130 288" style="text-align: right;">23.02.11 (15.2)</p> <p data-bbox="1115 363 1267 392">Begründung:</p> <p data-bbox="1115 432 2152 501">Die städtebauliche Begründung für den Ausschluss der Kleinwindkraftanlagen als Haupt- und Nebenanlagen wurde nochmals geprüft.</p> <p data-bbox="1115 541 2136 743">Die Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen als Hauptnutzung und als Nebenanlage ist im einfachen Bebauungsplan Nr. 23.1 nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Nutzung von Kleinwindkraftanlagen als Haupt- und Nebenanlage ist im Gewerbegebiet (gemäß § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 BauNVO) zwar zulässig, wie sich im Einzelnen diese Vorhaben in diesen einfachen Bebauungsplan einfügen, kann erst mit der Antragstellung (baugenehmigungspflichtig) geprüft werden.</p> <p data-bbox="1115 783 2152 919">Die Lage des Gewerbebestandes „Krusehofer Straße“ an der Bundesstraße B 104 im Eingangsbereich zum Stadtgebiet von Neubrandenburg hat eine besondere Ausstrahlung auf die Umgebung. Das Einfügen in die Umgebung umfasst unter anderem die Berücksichtigung der städtebaulichen- und denkmalpflegerischen Belange.</p> <p data-bbox="1115 1031 1402 1059">Hinweis zur Beteiligung:</p> <p data-bbox="1115 1062 2130 1131">Die Beteiligung der Denkmalbehörden an weiteren Planungen erfolgt in den Verfahren eigenständig.</p>

2.1

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

neu_SW Das und mehr![®]Neubrandenburger
Stadtwerke GmbHGeschäftsführung
Vorstand
Holger Hansen
Inga MeyerAufsichtsrat
Vorsitzende
Caterina MutzJohn-Scheer-Str. 1
17033 NeubrandenburgTel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118www.neu-sw.de
info@neu-sw.deSparkasse
Neubrandenburg-Demmin
BLZ 150 502 00
Kto.-Nr. 3010405617Amtsgericht
Neubrandenburg
HRB-119#USt-IdNr.
DE137270540
Steuernummer/
071/125/00083

Abt. Stadtplanung		
Abt. Az.:		L
T	Eingang am:	<input checked="" type="checkbox"/> EMK
F	28. Feb. 2011	<input type="checkbox"/> G
WVL		<input type="checkbox"/> V
		<input type="checkbox"/> F
		<input type="checkbox"/> D

328

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH Postfach 110251 17042 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
 Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales
 Abt. Stadtplanung
 Frau Strasen
 Postfach 11 02 55
 17042 Neubrandenburg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Durchwahl

0395 3500-160

Ansprechpartner

Siegfried Voß

Datum

24. Februar 2011

Technische Investitionen

**Stellungnahme 0126/11 – TIP 13/11**

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) in das Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB); Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB

hier: Vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“

Sehr geehrte Frau Strasen,

die uns mit Schreiben vom 20.01.2011 zum o. g. Vorgang übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft.

Der vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“ wird zugestimmt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter o. g. Rufnummer zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Henrik Arent

Siegfried Voß

24.02.11 (4.4)

Es wurden keine Anregungen geäußert.

2.2 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>HANDWERKSKAMMER OSTMECKLENBURG - VORPOMMERN</p>  <p>Handwerkskammer Ostmecklenburg - Vorpommern <small>Handwerk ist Meister! 17033 Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53</small></p> <p>Stadtkammer Stadt Neubrandenburg Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales Abteilung Stadtplanung Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg</p> <p style="text-align: right;">EM Abt. Zeichen WF - So</p> <p style="text-align: right;">Durchwahl: 0395 5593 - 134 Datum: 08.11.2010 PE 10.02.11</p> <p style="text-align: center;">205</p> <p>Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“</p> <p>Sehr geehrte Frau Strasen,</p> <p>mit Schreiben vom 20. Januar 2011 ist die Handwerkskammer im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in das oben genannte Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 23.1 einbezogen und um eine Stellungnahme gebeten worden. Wir teilen mit, daß aus der Sicht unseres Hauses zum Gegenstand der Planungsänderung</p> <p style="text-align: center;">- keine Einwände -</p> <p>erhoben werden.</p> <p>Die Bemühungen zur Sicherung gewerblich produzierenden Charakters mit Hilfe planungsrechtlicher Steuerungselemente finden unsere ungeteilte Zustimmung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Dipl.-Ing. Christian Schiffner Abteilungsleiter Wirtschaftsförderung</p> <p> Dipl.-Chem. Günter Sonnberg Betriebsberater Abteilung Wirtschaftsförderung</p>	<p style="text-align: right;">PE 10.02.11 (13.1)</p> <p style="text-align: center;">Es wurden keine Anregungen geäußert.</p>

2.3 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<div data-bbox="168 284 564 370">  <p>Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg</p> </div> <div data-bbox="609 316 896 373"> <p>Geschäftsbereich Grundsatzangelegenheiten</p> </div> <div data-bbox="918 454 985 502"> <p>206</p> </div> <div data-bbox="120 494 481 517"> <p>IHK zu Neubrandenburg PF 11 02 53 17042 Neubrandenburg</p> </div> <div data-bbox="120 525 371 659"> <p>Stadt Neubrandenburg Abteilung Stadtplanung Frau Marion Strasen Postfach 11 02 55 17042 Neubrandenburg</p> </div> <div data-bbox="609 496 1016 724"> <p>Ihre Ansprechpartnerin Renée Zwingmann E-Mail renee.zwingmann@neubrandenburg.ihk.de Tel. 0395 5597-202 Fax 0395 5597-512</p> </div> <div data-bbox="609 761 784 790"> <p>9. Februar 2011</p> </div> <div data-bbox="116 865 1055 948"> <p>1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“ der Stadt Neubrandenburg Beteiligung als Träger öffentlicher Belange</p> </div> <div data-bbox="116 1019 398 1050"> <p>Sehr geehrte Frau Strasen,</p> </div> <div data-bbox="116 1069 1055 1125"> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Januar 2011, mit dem Sie um Stellungnahme zum o. g. Änderungsentwurf bitten.</p> </div> <div data-bbox="116 1145 1055 1201"> <p>Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg gibt es keine Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.</p> </div> <div data-bbox="116 1222 369 1278"> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> </div> <div data-bbox="116 1295 481 1380"> <p><i>Renée Zwingmann</i> Renée Zwingmann</p> </div>	<div data-bbox="1917 331 2145 367"> <p>09.02.11 (13.2)</p> </div> <div data-bbox="1193 474 1704 510"> <p>Es wurden keine Anregungen geäußert.</p> </div>

2.4

Hinweise und Stellungnahmen

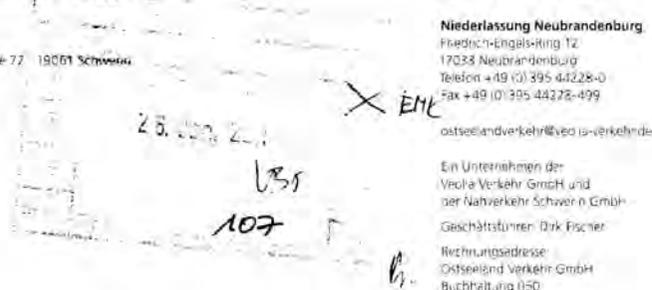
Abwägungsvorschlag



Ostseeland Verkehr GmbH - Ludwigsluster Chaussee 72 - 19061 Schwerin

Ostseeland Verkehr GmbH - Ludwigsluster Chaussee 72 - 19061 Schwerin

Stadt Neubrandenburg
Abteilung Stadtplanung
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg



Ihr Zeichen	Durchwahl, Name	Datum
61.40.023.1/1.Ä	462, Pinske	25.01.2011

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange in das Planverfahren gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch; Unterrichtung gemäß § 3 Abs.2 S. 3 Bau GB

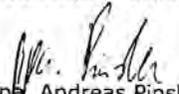
Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 20.01.2011 bitten Sie um Stellungnahme zur vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Krusenhofer Straße“.

Da uns das geplante Vorhaben nicht betrifft, haben wir keine Einwände vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Ostseeland Verkehr GmbH


ppb. Andreas Pinske
Eisenbahnbetriebsleiter

Niederlassung Schwerin
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin
Telefon +49 (0) 385 3990-300
Fax +49 (0) 385 3990-303

Niederlassung Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 12
17033 Neubrandenburg
Telefon +49 (0) 395 44228-0
Fax +49 (0) 395 44228-499

ostseelandverkehr@veo.is-verkehr.de

Ein Unternehmen der
VVOA Verkehr GmbH und
der Nahverkehr Schwerin GmbH

Geschäftsführer: Dirk Fischer

Rechtsadresse:

Ostseeland Verkehr GmbH

Buchhaltung 050

Postfach 51 72 58

13372 Berlin

Amtsgericht Berlin HRB 88.02

USt-IdNr. DE2813057074

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

BANK DE71 5032 0191 0008 4070 04

BIC HYVEDE33HAN

Kto. 8407240 BLZ 50320191

25.01.11 (2.9)

Es wurden keine Anregungen geäußert.

2.5 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Neubrandenburg</p> <p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 17033 Neubrandenburg, Neustreitzer Straße 121</p> <p>Stadt Neubrandenburg Der Oberbürgermeister Postfach 11 02 55 17042 Neubrandenburg</p> <p>Bearbeiter: Lutz Ditter Tel.: 0395/ 380-7124 e-mail lutz.ditter@bbl-mv.de AZ:P121-NB- B 1028-05-6/11</p> <p>Neubrandenburg, 03.02.2011</p> <p>Bauleitplanung Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB hier: 1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“ der Stadt Neubrandenburg</p> <p>Ihr Schreiben vom 20.01.2011 mit Anlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Ihre Anfragen schicken Sie zukünftig bitte nicht zur Geschäftsleitung nach Rostock, sondern direkt zum Geschäftsbereich nach Neubrandenburg. Die neue Anschrift können Sie aus dem Briefkopf entnehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag Lindenau</p> <p><i>122 hll</i> <i>Abt. 2.20</i> <i>EMK</i></p> <div data-bbox="712 256 1093 432" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Sekretariat des Oberbürgermeisters Posteingang am: 08. Feb. 2011 Tagebuch-Nr.: 613 21 Weiterleitung an:</p> </div>	<p style="text-align: right;">03.02.11 (12.4)</p> <p>Es wurden keine Anregungen geäußert.</p> <p>Der Hinweis ist nicht planungsrelevant. Die neue Anschrift wird künftig verwendet.</p>

2.6 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>2.20.10, als untere Straßenbaubehörde</p> <p style="text-align: right;">11.02.2011 cl, 2712 Az: 61.40.023.1</p> <p>2.20.20 Marion Strasen</p> <p>Einbeziehung in das Planverfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 23.1 „Kruschhofer Straße“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Hier: Stellungnahme zum Entwurf vom Oktober 2010</p> <p>Sehr geehrte Frau Strasen,</p> <p>im Einvernehmen mit dem Städtischen Immobilienmanagement sind zu o. g. Entwurf keine weiteren Hinweise zu geben. Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 07.05.2010 gegebenen Hinweise wurden im Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Dem vorliegenden Entwurf wird daher aus Sicht der unteren Straßenbaubehörde zugestimmt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Christine Lutter</p> <p>Kopie: 9.20.20, Herr Schmetzke 9.40.10, Frau Jeske 9.40.00, Frau Assmann </p>	<p style="text-align: right;">11.02.11 (2.12)</p> <p style="text-align: center;">Es wurden keine Anregungen geäußert.</p>

2.7 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<div data-bbox="129 260 365 323">  <p>NEUBRANDENBURG Stadt der Vielfalt und des Wissens</p> </div> <div data-bbox="974 255 1048 343">  </div> <div data-bbox="880 355 1052 410"> <p>Stadt Neubrandenburg Der Oberbürgermeister Ulrich: Naturschutzbehörde</p> </div> <div data-bbox="698 413 1052 469"> <p>Fachbereich: Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales Abteilung: Bauordnung, Abfallwirtschaft und Umwelt Sachbearbeitung: Frau Ahrenol</p> </div> <div data-bbox="125 445 526 467"> <p>Stadt Neubrandenburg – Postfach 11 02 55 – 17042 Neubrandenburg</p> </div> <div data-bbox="631 445 743 478"> <p>X EMK</p> </div> <div data-bbox="790 470 1052 523"> <p>E-Mail: Christina.Ahrens@neubrandenburg.de Tel.: 0395 555-1859 Fax: 0395 555-1862</p> </div> <div data-bbox="902 526 1052 564"> <p>Dienstgebäude: Rathaus Zimmer: 606</p> </div> <div data-bbox="844 569 1052 608"> <p>Sprechzeiten: Di, 9:00 – 18:00 Uhr Do, 9:00 – 16:00 Uhr</p> </div> <div data-bbox="125 520 248 574"> <p>2.20.20 Frau Strasen</p> </div> <div data-bbox="495 582 562 616"> <p>220</p> </div> <div data-bbox="685 603 725 639"> <p>G.</p> </div> <div data-bbox="125 670 349 713"> <p>Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 61.40.023.1 vom 20.01.2011</p> </div> <div data-bbox="678 670 799 711"> <p>Unser Zeichen: ahr, Az.: T1/11</p> </div> <div data-bbox="922 670 1016 711"> <p>Datum: 14.02.2011</p> </div> <div data-bbox="125 844 1039 903"> <p>Einbeziehung in das Planverfahren zur 1. vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“</p> </div> <div data-bbox="125 954 374 986"> <p>Sehr geehrte Frau Strasen,</p> </div> <div data-bbox="125 1007 1025 1062"> <p>die Behörden des SG Umwelt- und Naturschutz haben zu den Planungsabsichten keine Anregungen, Hinweise und Bedenken vorzubringen.</p> </div> <div data-bbox="125 1088 362 1117"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div> <div data-bbox="125 1141 239 1169"> <p>im Auftrag</p> </div> <div data-bbox="127 1193 271 1241">  </div> <div data-bbox="125 1244 275 1273"> <p>Uwe Pomowski</p> </div>	<div data-bbox="1937 288 2145 323"> <p>14.02.11 (8.3)</p> </div> <div data-bbox="1193 395 1702 432"> <p>Es wurden keine Anregungen geäußert.</p> </div>

2.8 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>3.50 Lutz Burmeister</p> <p style="text-align: right;">24.01.11 2219</p> <p style="text-align: center;">25. Jan. 2011 LBY 97</p> <p>Bebauungsplan Nr. 23.1 "Kruseshofer Straße"</p> <p>Sehr geehrte Frau Strasen,</p> <p>seitens der Verkehrsabteilung liegen keine Planungen oder sonstige Maßnahmen vor, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im o.g. Bereich von Bedeutung sein könnten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Lutz Burmeister</p>	<p style="text-align: right;">24.01.11 (2.5)</p> <p style="text-align: center;">Es wurden keine Anregungen geäußert.</p>

2.9

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Geschäftsstelle Neubrandenburg

Abl. Az.:		
T	Eingang am:	
R	- 4. März 2011	
WVL		
Antw.	Eing.-Nr.: 376 h.H.	
		F
		D

Einzelhandelsverband Nord e.V. – Jahnstraße 3d – 17033 Neubrandenburg
 Stadt Neubrandenburg
 Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft
 und Soziales
 Abt. Stadtplanung
 PF 11 02 55

Einzelhandelsverband
 Nord e. V.
 Hamburg • Schleswig-Holstein
 Mecklenburg-Vorpommern

17042 Neubrandenburg

02.03.2011
 GST-NB/-
 Dokument

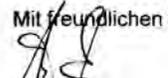
**1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1
 „Krusehofer Straße“ der Stadt Neubrandenburg**
 hier: Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Brentführer,

wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o. g. Angelegenheit.

Gegen den Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplan Nr. 23.1 „Krusehofer Straße“ der Stadt Neubrandenburg erheben wir grundsätzlich keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


 Beig
 Geschäftsführer

02.03.11 (18.4)

Es wurden keine Anregungen geäußert.

STADT NEUBRANDENBURG

1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1
„Kruseshofer Straße“

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

- II. über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit

1.1 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag														
<p style="text-align: center;">Eckhard Gellrich Gewerbliche Grundstücksvermietung</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="78 454 436 622"> <p>Eckhard Gellrich · Roblinianstr. 61 · D-17033 Neubrandenburg Stadt Neubrandenburg Abteilung Stadtplanung Friedrich Engels Ring 53 17033 Neubrandenburg Fax: 0395 555 2800</p> </div> <div data-bbox="537 343 1041 614"> <table border="1" style="border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr><td colspan="2">Abl. St. ...</td></tr> <tr><td>Abl. Az.</td><td>L</td></tr> <tr><td>T</td><td>X</td></tr> <tr><td>R</td><td>G</td></tr> <tr><td>WVL</td><td>V</td></tr> <tr><td>Antw.</td><td>F</td></tr> <tr><td>Eing.-Nr.: 377 A/H</td><td>D</td></tr> </table> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">F. Krüger Sch.</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div data-bbox="78 710 224 726">Ihre Nachricht vom</div> <div data-bbox="369 710 537 750">Unser Zeichen/Telefon EG/ * 49 395 367 09 10</div> <div data-bbox="750 710 828 750">Datum 01.02.2011</div> </div> <p style="margin-top: 20px;">Widerspruch zur 1. vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei Einsichtnahme in den Textteil des Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“ ist in den Punkten 1.1.5 und 1.1.6 die Unzulässigkeit des Betriebes von Kleinwindanlagen sowohl als Hauptanlage als auch als Nebenanlage vorgesehen. Dieser Festlegung widerspreche ich, da dadurch auch Kleinwindanlagen für Stromerzeugungs- Image- und Werbezwecke betroffen sind.</p> <p style="margin-top: 20px;">Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="margin-top: 20px;">  <p>Eckhard Gellrich Grundstückseigentümer</p> </div>	Abl. St. ...		Abl. Az.	L	T	X	R	G	WVL	V	Antw.	F	Eing.-Nr.: 377 A/H	D	<p style="text-align: right;">01.02.11 (20)</p> <p>Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Auf dem Bebauungsplan werden im Textteil B folgende Festsetzungen gestrichen:</p> <p><i>1.1.5 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im GE unzulässig: Von den im GE zulässigen Gewerbebetrieben aller Art (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) sind Kleinwindkraftanlagen als Hauptanlagen unzulässig.</i></p> <p><i>1.1.6 Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind im GE unzulässig: Im Gewerbegebiet sind Kleinwindkraftanlagen als Nebenanlagen unzulässig.</i></p> <p><i>In der Begründung zum Bebauungsplan wird im Punkt 6.1 der letzte Absatz gestrichen.</i></p> <p>Begründung: Die städtebauliche Begründung für den Ausschluss der Kleinwindkraftanlagen als Haupt- und Nebenanlagen wurde nochmals geprüft.</p> <p>Die Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen als Hauptnutzung und als Nebenanlage ist im einfachen Bebauungsplan Nr. 23.1 nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Nutzung von Kleinwindkraftanlagen als Haupt- und Nebenanlage ist im Gewerbegebiet (gemäß § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 BauNVO) zwar zulässig, wie sich im Einzelnen diese Vorhaben in diesen einfachen Bebauungsplan einfügen, kann erst mit der Antragstellung (baugenehmigungspflichtig) geprüft werden.</p> <p>Die Lage des Gewerbebestandes „Kruseshofer Straße“ an der Bundesstraße B 104 im Eingangsbereich zum Stadtgebiet von Neubrandenburg hat eine besondere Ausstrahlung auf die Umgebung. Das Einfügen in die Umgebung umfasst unter anderem die Berücksichtigung der städtebaulichen- und denkmalpflegerischen Belange.</p> <p>Die Zielstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“ ist damit nicht gefährdet.</p>
Abl. St. ...															
Abl. Az.	L														
T	X														
R	G														
WVL	V														
Antw.	F														
Eing.-Nr.: 377 A/H	D														

STADT NEUBRANDENBURG

1. vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1
„Kruseshofer Straße“

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

III. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

1.1 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Gemeinde Neverin über Amt Neverin Dorfstr. 36 17039 Neverin</p> <p>Stadt Neubrandenburg FB: Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales Abteilung: Stadtplanung Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg</p> <p>Abstimmung der Bauleitpläne mit den Nachbargemeinden hier: Entwurf I. Vereinfachte Änderung des einfachen B-Planes Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“</p> <p>Der Entwurf zum o. g. Plan lag der Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin am 09.02.11 zur Stellungnahme vor.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Wir haben gegen den o. g. Plan keine Bedenken.</p> <p>2. Wir haben folgende Anregungen, um deren Berücksichtigung wir bitten:</p> <p>Neverin, 2011-02-05 Ort, Datum</p> <p> Frosch Bürgermeister</p>	<p style="text-align: right;">09.02.11 (2.4)</p> <p style="text-align: center;">Es wurden keine Anregungen geäußert.</p>

Abt. Stadtplanung		
Abl. Az.:		
T	Eingang am: 17. Feb. 2011	L
R		B 5.1
WVL		G
Antw. Eing.-Nr.: 257		V
		F
	D	

1.2

Hinweise und Stellungnahmen

Gemeinde Sponholz
über Amt Neverin
Dorfstr. 36
17039 Neverin

Abt. Stadtplanung		
Abt. Az.:		I
T	Eingang am:	B
R	10. März 2011	G
WVL		V
		F
Antw	Eing.-Nr.: 413	D

Stadt Neubrandenburg
FB: Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales
Abteilung: Stadtplanung
Friedrich-Engels-Ring 53

17033 Neubrandenburg

Abstimmung der Bauleitpläne mit den Nachbargemeinden
hier: Entwurf 1. Vereinfachte Änderung des einfachen B-Planes Nr. 23.1
„Kruseshofer Straße“

Der Entwurf zum o. g. Plan lag der Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz
am 24. 02. 2011 zur Stellungnahme vor.

1. Wir haben gegen den o. g. Plan keine Bedenken.

2. Wir haben folgende Anregungen, um deren Berücksichtigung wir bitten:

Sponholz, 2011-02-24
Ort, Datum

Schulz
Bürgermeister



Abwägungsvorschlag

24.02.11 (2.5)

Es wurden keine Anregungen geäußert.